

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Caritas

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

1. Einleitung

Aufgabe der Caritas ist es, Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne der Menschen in Österreich notwendig sind. Die Caritas sieht es als ihre Verpflichtung, die Vertretung für jene, die keine Stimme im öffentlichen und politischen Diskurs haben, zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist. Denn die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

Die Caritas begrüßt das zentrale Anliegen der „erfolgreiche[n] Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft“ und das Bekenntnis dazu, dass Integration ein „wechselseitiger Prozess“ ist, ebenso wie das Bemühen um eine gesetzliche Grundlage, um Integrationsmaßnahmen systematisiert und institutionsübergreifend anbieten zu können, Zusammenarbeit zu gewährleisten und Zuständigkeiten zu klären. **Kritisch** wird der Fokus auf Arbeitsmarktintegration und Selbsterhaltungsfähigkeit unter Außerachtlassung anderer ebenso wichtiger Aspekte der Integration, wie z.B. ein gelingendes Zusammenleben, Bildung und Wohnraum, gesehen. Die Interpretation der „Wechselseitigkeit“ scheint einseitig zu sein: Es sollte nicht nur der Staat Integrationsmaßnahmen anbieten und Zugewanderte Pflichten erfüllen, sondern letztere auch Rechte haben sowie eine Involvierung der bereits in Österreich lebenden Menschen gefördert werden. Hier wurde eine Chance vertan.

Nach Ansicht der Caritas ist es kontraproduktiv, dass AsylwerberInnen nicht in den Geltungsbereich des Integrationsgesetzes aufgenommen wurden. Integration sollte mit dem Tag der Ankunft in Österreich beginnen, um zu verhindern, dass während der oft jahrelang dauernden Asylverfahren wertvolle Zeit verloren geht. Für diese Zielgruppe fordert die Caritas auch weiterhin die Aufnahme in die Ausbildungspflicht bis 18. Zur Unterstützung der im Entwurf so stark betonten Arbeitsmarktintegration wäre es darüber hinaus wichtig, die nötigen Rahmenbedingungen – wie einen effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens oder zumindest die generelle Öffnung des Zugangs zur Lehre – zu schaffen. Zur leichteren Integration in die Gesellschaft wäre es überdies sinnvoll, Begegnungsräume zu schaffen und zu fördern, um in der Mehrheitsbevölkerung ein integrationsfreundliches Klima zu fördern.

2. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz)

Zu den allgemeinen Bestimmungen: Ziel, Integrationsbegriff, Geltungsbereich (§§ 1– 3)

Der Gesetzesentwurf nennt als **Ziel** des Integrationsgesetzes einerseits die rasche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen durch Integrationsförderung und Integrationspflicht und andererseits die Wahrung der auf nicht disponiblen Werten und Prinzipien beruhenden identitätsbildenden Prägung der Republik und ihrer Rechtsordnung und des

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

liberal-demokratischen Staatswesens, die die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben und den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden würden.

Die Caritas begrüßt das Ziel der raschen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen, sieht das zweite genannte Ziel in Abs. 2 jedoch kritisch und in einem Integrationsgesetz systemwidrig verankert. Es erscheint unklar, welchen normativen Charakter diese Bestimmung haben soll und es ist völlig offen, was die „identitätsbildende Prägung der Republik“ sein soll. Hierfür würden sich die Grundprinzipien der Bundesverfassung, nämlich das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche, das rechtsstaatliche, das gewaltenteilende und das liberale Prinzip anbieten. Diesbezüglich sehen wir es als irreführend an, von einem „liberal-demokratischen Staatswesen“ unter Außerachtlassung der anderen, ebenso wichtigen Grundprinzipien, zu sprechen.

In § 2 des Entwurfs wird erstmals gesetzlich ein **Integrationsbegriff** definiert. Integration wird als „gesamtgesellschaftlicher Prozess“, der auf persönlicher Interaktion beruhe, beschrieben. An diesem Prozess hätten alle in Österreich lebenden Menschen, aber insbesondere Zugewanderte, ebenso wie staatliche Institutionen aktiv mitzuwirken. Zugewanderte hätten die Grundwerte eines europäischen demokratischen Staates anzuerkennen. Integration solle zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben befähigen, wobei Teilhabe durch Erwerbsarbeit und rasche Selbsterhaltungsfähigkeit zentral seien. Den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses stelle die Staatsbürgerschaftsverleihung dar.

Die Caritas begrüßt das Bekenntnis, dass Integration ein „gesamtgesellschaftlicher Prozess“ ist, dass alle mitwirken sollen und staatliche Institutionen entsprechende Angebote setzen müssen, sowie das Anstreben der Befähigung zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Die „Gesamtgesellschaftlichkeit“ des Prozesses spiegelt sich jedoch im Gesetzesentwurf nirgends wieder und scheint daher eine leere Worthülse zu sein. Vorgesehen sind nämlich lediglich Angebote und Pflichten für Zugewanderte, nicht aber für die „Aufnahmegesellschaft“. Kritisch sehen wir auch die Betonung der Selbsterhaltungsfähigkeit und der Teilhabe durch Erwerbsarbeit, denn das erscheint zu kurz gegriffen, Integration geht darüber hinaus.

Nach diesem Konzept besteht die Gefahr, dass z.B. Bildungsmaßnahmen abgebrochen werden (müssen), um einen Job auszuüben, für den eine geringere Qualifikation ausreicht, als man erreichen könnte. Diese Gruppe ist ohnehin überdurchschnittlich oft unterqualifiziert beschäftigt. Um diesem Problem angemessen zu begegnen, wäre nach Ansicht der Caritas sicherzustellen, dass Arbeitsstellen, für die Integrationsmaßnahmen aufgegeben werden müssten, jedenfalls ausbildungsadäquat sind und die Möglichkeit zur Selbsterhaltung bieten. Daneben sollten weiterhin weiterbildende Maßnahmen angeboten und Perspektiven aufgezeigt werden.

Die Formulierung, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses darstellt, erscheint der Caritas nicht für alle Menschen als zutreffend, denn er kann sowohl früher abgeschlossen sein, als auch danach noch weiter laufen.

Wir schlagen vor, den Begriff unter Berücksichtigung der Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans für Integration des BMEIA¹ zu überarbeiten, um einen einseitigen Fokus auf Erwerbsarbeit zu verhindern.

¹ Sprache & Bildung, Arbeit & Beruf, Rechtsstaat & Werte, Gesundheit & Soziales, Interkultureller Dialog und Sport & Freizeit

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Vom **Geltungsbereich** des Gesetzes sollen nach dem Entwurf (§ 3) nur Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige erfasst sein. Nicht erfasst wären demnach AsylwerberInnen und Menschen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Die Caritas bedauert, dass AsylwerberInnen ausgeschlossen sein sollen. Dies, weil gelingende Integration, nach Ansicht der Caritas, frühestmöglich beginnen soll und während des Asylverfahrens unter Umständen Jahre verloren gehen, die für Integrationsmaßnahmen sehr gut genutzt werden könnten und auch eine raschere Eingliederung in den Arbeitsmarkt, gepaart mit der früheren Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit unterstützen würden.

Wir appellieren daher, diese Chance nicht ungenutzt verstreichen zu lassen und zum Asylverfahren zugelassene AsylwerberInnen und Menschen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Zur Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab 15 Jahren (§§ 4 – 6)

Der Entwurf sieht eine Pflicht des Bundes zum systematischen Anbieten bzw. Fördern von **Deutschkursen** von der Alphabetisierung bis zumindest zum Niveau A2 vor. Die Aufgaben sind nach dem Entwurf zwischen dem BMEIA – abgewickelt durch den ÖIF - und dem BMASK – abgewickelt durch das AMS – aufgeteilt. Die Kurse sollen auch Werte und Orientierungswissen enthalten und die des AMS auch berufsspezifische Sprachkenntnisse vermitteln. Alle Kurse sollen als „Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“ iSd § 12 Abs 5 AIVG angeboten werden, womit die im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) geregelten Bedingungen für die Arbeitswilligkeit und die Regelungen zur Vereitelung (§§ 9, 10) anwendbar wären. Weiters sieht der Entwurf vor, dass der Arbeitsvermittlung iSd § 7 Abs 2 AIVG auch zur Verfügung stehe, wer keine oder nur geringe Deutschkenntnisse aufweist – wodurch scheinbar für diese Personen eine Pflicht zur Erfüllung von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen werden soll.

Nach Ansicht der Caritas ist unklar, bis zu welchem Sprachniveau in diesem Rahmen Sprachkurse angeboten werden sollen, denn das BMASK soll Sprachkurse „ab dem Sprachniveau A2 zur Verfügung stellen“. Eine Klarstellung z.B. bis zum Niveau C1 wäre sinnvoll, um ein Mindestangebot zu garantieren. Außerdem fehlt die Zuständigkeit für Alphabetisierungskurse, da das BMEIA dem Gesetzeswortlaut nach nur A1-Kurse anbieten muss. Hier wäre eine Klarstellung, dass sie „bis“ A1 anzubieten sind, sinnvoll.

Problematisch wird die Bezeichnung der Kurse als „Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“ iSd § 12 Abs 5 gesehen. Damit steht zu befürchten, dass alle Personen, die die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld iSd § 7 AIVG nicht erfüllen – z.B. Frauen mit Kleinkindern oder Arbeitende – ausgeschlossen werden. Diese Vorgangsweise wäre nach Ansicht der Caritas kurzsichtig und würde bestimmte Personengruppen, z.B. Frauen, benachteiligen. Durch den Fokus auf die Arbeitsmarktintegration sogar bei Deutschkursen werden die Fehler wiederholt, die bei der Integration von „GastarbeiterInnen“ begangen wurden und dazu führten, dass selbst Menschen in der dritten Generation nach der Zuwanderung noch Probleme mit der deutschen Sprache haben. Das kann nicht Ziel des Gesetzes sein.

Die Caritas empfiehlt daher, Deutschkurse für alle Personen der Zielgruppe anzubieten, denn Deutschkenntnisse sind nicht nur am Arbeitsmarkt essentiell und Integration ist mehr als Erwerbsarbeit. Außerdem ist es in der praktischen Durchführung wichtig, dass die Deutschkurse auch tatsächlich besucht werden können und die TeilnehmerInnen ihnen folgen können. Daher muss nach Ansicht der Caritas garantiert werden, dass kein finanzieller

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Aufwand z.B. für Fahrtkosten für die TeilnehmerInnen entsteht und dass notwendige Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung stehen. Außerdem sollten sie solange wiederholt werden können, bis das Zielniveau erreicht wird und niederschwellig angesetzt sein. Weiters soll durch Beratungsangebote sichergestellt werden, dass jede und jeder einen geeigneten Kurs, der zur aktuellen Lebenssituation passt, vermittelt bekommt.

Der letzte Satz, wonach auch Menschen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen der Arbeitsmarktvermittlung zur Verfügung stehen, erscheint entbehrlich, da dies bisher nie in Frage stand.

Der Entwurf sieht eine Pflicht des BMEIA vor, **Werte- und Orientierungskurse** – abgewickelt über den ÖIF – anzubieten. Auch diese gelten nach dem Entwurf als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. In den Kursen sollen die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens vermittelt werden. Die Curricula der Deutschkurse nach § 4 sollen ebenfalls Inhalte der Werte- und Orientierungskurse umfassen. Der ÖIF habe entsprechende Curricula für A2 bis B2 zu entwickeln und den Kursträgern zur Verfügung zu stellen.

Zur Organisation und zur praktischen Umsetzung wird auf die Ausführungen zur Parallelbestimmung zu den Deutschkursen (§ 4) verwiesen und ergänzt, dass aus Sicht der Caritas der ÖIF bei der Erstellung der Curricula nicht völlig frei sein sollte, sondern ähnliche Standards wie beispielsweise für Schulbücher gelten sollten.

Die Caritas möchte grundsätzlich auf den sehr erzieherischen Charakter der durch die Bezeichnung „Wertekurse“ vermittelt wird, hinweisen. Es ist zu beachten, dass Menschen, die hier ankommen, durchaus bereits Werte haben, die nicht im Gegensatz zu „österreichischen“ Werten stehen müssen. Sie müssen sich in Österreich zwar orientieren, aber sie kommen nicht völlig wertfrei an, was mit dieser Bezeichnung unterstellt wird. Aus Sicht der Caritas wäre es daher sinnvoller, von „Orientierungskursen“ zu sprechen, was eine Haltung der Diskussion auf Augenhöhe vermitteln würde. Wenn Werte vermittelt werden sollen, erscheint es überdies wesentlich, darauf zu achten, dass diese auch respektiert werden und wie die Inhalte vermittelt werden. Um eine authentische Vermittlung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Staat selbst durch lückenlose Einhaltung der Menschenrechte mit gutem Beispiel vorangeht. Völlig unklar ist, was die „grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ sein sollen. Nach dem Gesetzeswortlaut sollen jedenfalls die Menschenwürde, die Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben umfasst sein. Hierbei wären aus Sicht der Caritas jedenfalls die Menschenrechte als grundlegende Basis aufzunehmen.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Der Entwurf sieht vor, dass Schutzberechtigte sich im Rahmen eines Integrationsvertrages zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten haben (Werteerklärung) und der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss angebotener und zumutbarer Deutsch- und Werte- und Orientierungskurse iSd §§ 4 und 5 unterliegen. Bei Verstößen dagegen sieht der Entwurf vor, dass die für die Sozialhilfe bzw. BMS zuständigen Stellen der Länder nach den Regeln über mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sanktionieren müssen. Damit soll für jene Bundesländer, in denen die Behörden einen Ermessensspielraum bei der Sanktionierung haben, eine Verpflichtung zur Sanktionierung geschaffen und für jene, in denen bereits eine Verpflichtung besteht, diese wiederholt und verstärkt werden. Für Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, gelte § 10 AIVG, d.h. sie würden den Anspruch auf diese Leistungen verlieren.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Vorweg sei erwähnt, dass die Grundannahme, dass Integration nur durch Zwang und Sanktionen erzielt werden kann, nicht der Erfahrung der Caritas entspricht. Geflüchtete haben ein eigenes Interesse an Integration und Teilhabe, weshalb entsprechende Angebote und Anreize aus Sicht der Caritas mindestens so zielführend wären wie Zwang.

Begrüßt wird, dass die Teilnahme-, Mitwirkungs- und Abschlusspflicht sich nur auf angebotene und zumutbare Kurse bezieht. Dies schützt vor Situationen, in denen jemand keinen Kursplatz bekommt und dafür mit Leistungskürzungen bestraft wird. Die Zumutbarkeitskriterien müssen hierfür so ausgestaltet sein, dass es wirklich nur um gut erreichbare Kurse, für die den TeilnehmerInnen keine Kosten entstehen und die sie in ihrer konkreten Lebenssituation – wie etwa mit Kinderbetreuungspflichten – auch tatsächlich besuchen können, geht. Außerdem sollten Ausnahmebestimmungen für besonders vulnerable Personen, die höchst wahrscheinlich nicht am gesamten Kurs teilnehmen können, geschaffen werden.

Eine Absolvierungspflicht erscheint uns als überschießend. Eine Teilnahme- und Mitwirkungspflicht bzw. eine Pflicht zu ernsthaftem Bemühen würde ausreichen, damit auch jene sie erfüllen können, die sich zwar bemühen, den Kurs aber nicht positiv abschließen können. Auch erscheint uns eine Pflicht zur „vollständigen Teilnahme“ als unrealistisch, denn einzelne Ausfälle können aus den verschiedensten Gründen vorkommen und dürfen nicht zur Entziehung der Lebensgrundlage führen. Daher würden wir vorschlagen, gesetzlich eine 80-%-ige Teilnahmepflicht festzulegen. Dies erscheint insbesondere angemessen, da die Sanktionierung die Kürzung bzw. Entziehung existenzsichernder Leistungen ist.

Die Pflicht, sich im Rahmen eines Vertrages zur Einhaltung bestimmter Werte unter Androhung der Entziehung bzw. Kürzung existenzsichernder Leistungen zu verpflichten erscheint überschießend. Denn zur Einhaltung der Rechtsordnung sind Schutzberechtigte, ebenso wie alle anderen in Österreich lebenden Menschen, schon aufgrund der Rechtsordnung selbst verpflichtet. Sollte ein Verstoß gegen die Rechtsordnung tatsächlich auch nach dieser Bestimmung sanktioniert werden, ist ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot zu befürchten. Was die „Gesellschaftsordnung“ ist, ist – wie oben erwähnt - unklar und weder im Entwurf definiert noch in den Erläuterungen ausgeführt. Einen Verstoß gegen Pflichten auf einem derartig abstrakten Level zu sanktionieren erscheint unpraktikabel, wenn nicht unmöglich und rechtsstaatlich höchst bedenklich. Denn wie soll bescheidenmäßig festgestellt werden, dass jemand einen bestimmten Wert, z.B. die Gleichstellung von Männern und Frauen, nicht einhält?

Zur Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatstangehörige (§§ 7 – 16, 23) - Integrationsvereinbarung

Die bisher im NAG geregelte Integrationsvereinbarung wird mit dem Entwurf ins Integrationsgesetz verschoben und teilweise geändert und die Zuständigkeit geht demnach vom BM.I. auf das BMEIA über.

Künftig soll zur Pflicht zum Erwerb von Deutschkenntnissen eine Pflicht zum Erwerb von Kenntnissen der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien hinzutreten und die Sprachlevels, die erreicht werden müssen, werden nach dem Entwurf gesetzlich beziffert (A2 bzw. B1). Wie bisher wäre die Integrationsvereinbarung in zwei Module geteilt. Für Modul 1 entsteht nach dem Entwurf eine Erfüllungspflicht mit erstmaliger Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel. Für das Modul 2 besteht demnach keine Erfüllungspflicht, doch soll es erfüllt sein müssen, damit man den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ beantragen kann. Nach den Erläuterungen soll damit ein Anreiz geschaffen werden, da dieser Aufenthaltstitel zur unbefristeten Niederlassung berechtigt. Bisher gab es eine Reihe von möglichen Nachweisen zur Erfüllung der Module. Künftig sollen nach dem Entwurf die Nachweise nur mehr durch einheitliche Integrationsprüfungen bzw. „gleichwertige Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung“, erstere durchgeführt

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

vom ÖIF, weitere von anderen vom ÖIF ermächtigten, Organisationen, erbracht werden können. Zur Vorbereitung auf die Integrationsprüfung soll es Integrationskurse geben. Derartige Kurse gab es schon bisher. Neu wäre nach dem Entwurf, dass nicht mehr die „europäischen demokratischen Grundwerte“, sondern „grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ vermittelt werden sollen. Für den Besuch der Integrationskurse wäre – wie schon bisher – für bestimmte Personengruppen eine Kostenbeteiligung des Bundes vorgesehen. Bisher war die einzige Voraussetzung dafür der erfolgreiche Abschluss, nach dem Entwurf müsste daneben auch eine 75-%-ige Anwesenheit gegeben sein. Neu eingeführt werden sollen auch umfassende Meldepflichten der Kursträger gegenüber dem ÖIF und des ÖIF und der Kursträger gegenüber den Behörden. Damit soll nach den Erläuterungen eine verwaltungsökonomische Organisation und eine ordnungsgemäße Erfüllung der Integrationsprüfung gewährleistet und die Vorlage gefälschter Nachweise unterbunden werden.

Nach Ansicht der Caritas ist der erfolgreiche Abschluss der Integrationsprüfung als Voraussetzung für die Kostenbeteiligung eine zu hohe Hürde und würde die Formulierung „bei ordnungsgemäßer Teilnahme“ ausreichen. Damit hätten auch jene Menschen eine Chance darauf, die sich zwar bemühen, die Prüfung aber trotzdem nicht positiv abschließen können. Nicht nachvollziehbar ist, warum die bisher genannten „europäischen demokratischen Grundwerte“, durch „grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“ wurden bzw. was die Grundlage und der Mehrwert dieser Formulierung sein soll.

Wichtig ist es uns zu betonen, dass bei allen Meldepflichten, die personenbezogene Daten umfassen, das Datenschutzrecht eingehalten wird. Zur Aufnahme der Kenntnisse der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien wird auf die Ausführungen zu den Werte- und Orientierungskursen verwiesen. Wie schon bisher werden in der Praxis AnalphabetInnen größte Probleme bei der Erfüllung der Module haben. Für diese Gruppe sollten spezialisierte Angebote bzw. Sonderbestimmungen vorgesehen werden.

Zu den institutionellen Maßnahmen (§§ 17 – 22)

Der seit 2010 bestehende **Expertenrat** für Integration soll nach dem Entwurf gesetzlich verankert und im BMEIA als beratendes und in seiner Tätigkeit weisungsfreies und unabhängiges Gremium eingerichtet.

Aus Sicht der Caritas wäre es empfehlenswert, in den Expertenrat auch VertreterInnen aus der Praxis, v.a. von UNHCR und von NGOs, aufzunehmen.

Der bisher im NAG geregelte **Integrationsbeirat** soll nach dem Entwurf ins Integrationsgesetz verschoben und die Ausrichtung geändert. Seine Aufgaben werden demnach neu geregelt und sollen die wechselseitige Berichterstattung der Mitglieder über den Umsetzungsstand des NAP.I. und andere Strategien, die Diskussion der Empfehlungen des Expertenrats und deren Umsetzung, sowie die Diskussion der Ergebnisse des Integrationsmonitorings und eine Stellungnahme hierzu umfassen. Die Mitglieder sollen jährlich im Rahmen eines sogenannten „Integrationsmonitorings“ eine Reihe von Daten übermitteln. Mitglieder des Integrationsbeirats sind u.a. fünf vom BMEIA bestimmte ausschließlich humanitäre oder kirchliche Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration widmen - darunter die Caritas.

Die Caritas begrüßt es, dass humanitäre und kirchliche Einrichtungen im Integrationsbeirat vertreten sind, denn derartige Organisationen verfügen aufgrund ihrer täglichen Praxis über ein breites Wissen in diesem Bereich. Es wäre zweckmäßig, auch ein/e VertreterIn von UNHCR in den Integrationsbeirat aufzunehmen.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Entwurf sieht neu ein sogenanntes „**Integrationsmonitoring**“ beim BMEIA vor, dessen Zweck kompetenzübergreifende Vernetzung und aufeinander abgestimmte Integrationsstrategie der verschiedenen Integrationsakteure sein soll. Es soll umfassende Daten aus den verschiedensten Bereichen enthalten. Damit sollen v.a. bisher schon erhobene Daten zentral zusammengeführt werden, um einen noch ganzheitlicheren Überblick zu erhalten.

Die Caritas begrüßt grundsätzlich die Zusammenführung bereits erhobener Daten und erhofft sich dadurch eine Versachlichung der Diskussion und eine solide Datenbasis, um geeignete Maßnahmen zu entwickeln und die Wirkung messen zu können.. Wichtig ist die Unabhängigkeit und Expertise der Gremien, die die Daten zusammenführen, sowie die öffentliche Zugänglichkeit der Daten. Überdies sollten mit diesem Monitoring auch die Institutionen und Strukturen auf ihre Effektivität geprüft werden, wie beispielsweise ob bestehende Rechtsansprüche auch in der Praxis durchgesetzt werden können (so gibt es z.B. Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen, aber keine Dolmetscher, die bei der Beantragung unterstützen.)

Zu den Strafbestimmungen (§ 23)

Die Strafe für das Nicht-Erfüllen des Modul 1 der Integrationsvereinbarung soll nach dem Entwurf von € 50 bis € 250 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Woche) auf bis zu € 500 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Wochen) erhöht werden. Der Entwurf sieht auch neue Straftatbestände vor, nämlich für den Fall, dass jemand für jemand anderen die Integrationsprüfung ablegt bzw. sie für sich ablegen lässt; mit einer Strafdrohung von € 500 bis € 2.500 (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Wochen), und für das Verwenden nicht erlaubter Hilfsmittel mit einer Strafdrohung von bis zu € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Wochen). Damit soll nach den Erläuterungen der Unrechtsgehalt verdeutlicht werden.

Nach Ansicht der Caritas erscheint insb. die Strafe für das Verwenden von Schummelzetteln auch angesichts dessen, dass als Sanktion für das Nichterfüllen des Modul 1 ohnehin die Nicht-Verlängerung des Aufenthaltstitels droht, überschießend und unverhältnismäßig hoch, v.a. da uns keine Geldstrafen für das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel in anderen Bereichen, wie z.B. bei Universitätsprüfungen², bekannt sind.

3. Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

Nach dem Entwurf ist Ziel dieses Gesetzes die Förderung von Integration durch Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch persönliche Interaktion. Dies soll durch ein Gesichtsverhüllungsverbot an öffentlichen Orten gewährleistet werden, wobei zahlreiche Ausnahmen, wie Witterung, Fasching, Berufsausübung, hygienische Gründe etc., vorgesehen sind. Eine Gesichtsverhüllung soll als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von bis zu € 150 bestraft werden.

² Vgl. z.B. § 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien: Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden nicht beurteilt; der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Studierende können bei der oder dem Studienpräses binnen 14 Tagen ab der Eintragung die Löschung des Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG)

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Insbesondere durch den umfangreichen Ausnahmenkatalog wird deutlich, dass das Gesetz eigentlich ein Vollverschleierungsverbot für Frauen ist. Aus rechtlicher Sicht stellt dieses Gesetz einen Eingriff in die Religionsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit dar, der nur gerechtfertigt ist, wenn er in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung ganz bestimmter Ziele notwendig ist. Dafür muss ein legitimes Ziel verfolgt werden, der Eingriff muss zur Zielerreichung geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein. Dies zu beurteilen wird Sache des Verfassungsgerichtshofs bzw. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sein. Nach Ansicht der Caritas ist dieses Gesetz zur Erreichung des angestrebten Zieles – nämlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – weder geeignet, noch notwendig bzw. verhältnismäßig.

Verbote, die Frauen dazu zwingen, sich aus- oder anzuziehen – je nach politischer Lage – unterstützen weder die Integration noch die Gleichberechtigung von Frauen. Es ist in jedem Falle zu berücksichtigen, dass eine Verhüllung, insoweit diese aus Gründen religiöser Überzeugung oder kultureller Identität heraus stattfindet, vielmehr auch Ausdruck einer legitimen Vielfalt ist, wie sie in einer pluralen, demokratischen Gesellschaft zu schützen ist. Auch erscheint uns diese Regelung einen gefährlichen Präzedenzfall zu schaffen, denn werden einmal derartige allgemein verbindliche Bekleidungs Vorschriften erlassen, ist der Weg zur weiteren Anlassgesetzgebung unter Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte geebnet.

Die Caritas stimmt grundsätzlich zu, dass für die persönliche Interaktion das Erkennen des Gegenübers wichtig ist. Wir sind aber der Meinung, dass persönliche Interaktion auch im Falle der Vollverschleierung nicht durch ein Verbot erreicht werden kann, sondern durch Initiativen erfolgen muss, die Frauen ihre Rechte verdeutlichen und ihnen Handlungsmacht zugestehen. Es sollte schließlich um eine nachhaltige gesellschaftliche Gleichstellung der Frauen in allen Bevölkerungsschichten gehen. Ein Verbot hingegen treibt eher einen Keil in die Gesellschaft. Denn es ist wichtig, das Verbot im derzeitigen politischen Kontext zu lesen. Das Vollverschleierungsverbot bzw. Anti-Gesichtsverhüllungsgebot ist ein plakatives Thema, das PopulistInnen in die Hände spielt. Dies kann leicht daran gesehen werden, dass ein Vollverschleierungsverbot nur sehr wenige Frauen betreffen wird, die gesellschaftlichen Auswirkungen aber weitreichend sind. Durch das Verbot wird nicht nur Stimmung gegen vollverschleierte Frauen gemacht, sondern der Hass und die Abwertung gegen alle verschleierte Frauen und gegen MuslimInnen generell werden offiziell weiter legitimiert.

In einzelnen Situationen kann ein Untersagen der Gesichtsverhüllung sinnvoll sein, so z.B. vor Gericht, wenn es darum geht, die Identität festzustellen.

5. Änderung des Asylgesetzes 2005

Zur Änderung der Integrationshilfe

Die Integrationshilfe (Sprachkurse, Aus- und Weiterbildungskurse, Informationsweitergabe etc.) soll es nach dem Entwurf künftig nicht mehr nur für Asylberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit geben, sondern auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Für AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit soll nach dem Entwurf der Ressourcenvorbehalt bei Deutschkursen wegfallen. Sie sollen einen Rechtsanspruch auf Deutschkurse erhalten, aber nur unter folgenden Voraussetzungen: sie müssen zum Verfahren zugelassen sein, ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können – wobei hierfür z.B. ein Reisepass, aber nicht eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausreichend sein soll, sie dürfen nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen und der Asylantrag darf nicht zurück- oder abgewiesen worden sein. Welche Personen eine entsprechend hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit haben, soll in einer Verordnung des BM.I. nach Herkunftsstaaten aufgrund der Vorjahresstatistiken festgelegt werden. Im Einzelfall soll die Stelle, die die Integrationshilfe gewährt, entscheiden, ob jemand den Rechtsanspruch hat oder nicht.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Die Caritas begrüßt die Ausweitung der Integrationshilfe auf subsidiär Schutzberechtigte. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Deutschkurse zumindest für manche AsylwerberInnen ist unserer Ansicht nach ein erster Schritt in die richtige Richtung, denn man sieht daran ein langsames Umdenken der staatlichen Institutionen in Richtung Integration ab dem ersten Tag. Problematisch finden wir einerseits die Einschränkung auf AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an sich. Andererseits finden wir die Methode der Definition jener, die eine sehr hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit haben, nicht passend, da bei der Zuerkennung von Asyl gerade nicht auf generelle Merkmale, wie Staatsangehörigkeit, sondern auf eine individuelle Verfolgung abgestellt wird.

Überdies gibt es Gruppen innerhalb von bestimmten Staatsangehörigkeiten oder auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die besonders hohe Anerkennungsquoten haben, wie beispielsweise afghanische Frauen oder unbegleitete Minderjährige. Wir würden daher empfehlen, nicht allein auf Herkunftsstaaten zu fokussieren, sondern auch solche Gruppen aufzunehmen. Daneben stellt der verlangte Identitätsnachweis in Form z.B. eines Reisepasses in der Praxis nach Erfahrung der Caritas ein großes Hindernis dar. Da viele Geflüchtete aus verschiedensten Gründen keine derartigen Dokumente (mehr) haben, wäre es äußerst bedeutsam, zumindest auch die Aufenthaltsberechtigungskarte als Nachweis gelten zu lassen, um die Bestimmung nicht jeglicher praktischer Wirksamkeit zu berauben.

Für eine effektive praktische Umsetzung des Rechtsanspruchs wäre es, nach Erfahrung der Caritas, auch überaus wichtig, die Fahrtkosten zu den Kursen zu decken, damit sie auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Offen ist der Rechtsschutz, denn es ist zwar ein Rechtsanspruch vorgesehen, doch sollen im Einzelfall die Stellen, die Deutschkurse anbieten, entscheiden. Damit der Rechtsanspruch auch durchsetzbar ist, wäre eine Entscheidung in Bescheidform nötig.

6. Änderung der Straßenverkehrsordnung (§ 83)

Der Entwurf sieht eine Pflicht vor, die Sicherheitsbehörden zu informieren, wenn jemand eine Bewilligung zur Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs beantragt und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Zweck des Vorhabens gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt. Damit soll die Prüfung der Bewilligung um eine Inhaltsprüfung des Vorhabens erweitert werden. Die Sicherheitsbehörden hätten diesen Tatbestand dann zu prüfen, womit nach den Erläuterung Verteilaktionen, deren Zweck gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerichtet sind, unterbunden werden sollen.

Mit dieser neuen Regelung sollen scheinbar v.a. Koranverteilaktionen unterbunden werden, doch ist der Entwurf derart weit gefasst, dass davon alles mögliche, das nach Ansicht der Sicherheitsbehörden der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegensteht, verboten werden kann. Das erscheint der Caritas bedenklich.